

# **Haushaltssatzung**

## **Haushaltssatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 4 (2) und 8 (2) der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S.162), geändert durch Verordnung vom 09.09.2008 (Nds. GVBl. S. 305), in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat die Einwohnervertretung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide in der Sitzung vom 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.256.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.256.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	54.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	18.000 €

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.712.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.712.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.894.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.894.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen	7.606.000 €
- der Auszahlungen	7.606.000 €

### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	200 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € sind sowohl von der Höhe als auch dem Grunde nach als unerheblich anzusehen und bedürfen nur der Zustimmung des Bezirksvorstehers.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO beträgt 150.000 € (ohne Umsatzsteuer).

§ 8

Haushaltsansätze über 5.000 € für Aufwendungen und Auszahlungen der Kontengruppen 42 und 72, die im Haushaltsjahr nicht verwendet werden, sind auf das Folgejahr übertragbar.

Osterheide \_\_\_\_\_, 04.12.2025  
Ort \_\_\_\_\_ Datum der Ausfertigung



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird im Internet unter der Adresse [www.heidekreis.de/amtsblatt](http://www.heidekreis.de/amtsblatt) im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Heidekreis verkündet bzw. bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Satzung wird zusätzlich im Internet unter der Adresse des Gemeindefreien Bezirks Osterheide [www.osterheide.de](http://www.osterheide.de) unter Aktuelles eingestellt und ist außerdem unter [www.osterheide.de](http://www.osterheide.de) unter Bürgerservice, Ortsrecht einsehbar.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 16.02.2026 bis 27.02.2026 im Verwaltungsgebäude in Oerbke zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Diese Auslegungsfrist ist durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

Oerbke, 26.01.2026  
Gemeindefreier Bezirk Osterheide

